



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2016

BMF-010302/0010-IV/8/2016

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo (AH-2616) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2016

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

1.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendenden Beschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010;
- die [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran;
- die [Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran.

(2) Gemäß [Art. 49 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#), gemäß [Art. 15 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) und gemäß [Artikel 16 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) gelten diese Rechtsgrundlagen

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) und der [Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) bezeichnet der Begriff

1. „Wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um

Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;

2. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
3. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
4. „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
 - ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
 - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
 - vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
5. „Güter“ auch Artikel, Materialien und Ausrüstung;
6. „technische Hilfe“ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, wobei diese in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe

von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann, einschließlich Hilfe in verbaler Form;

7. [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) umfasst die in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group (NSG)) aufgeführten Artikel, einschließlich Gütern, Technologien und Software. Derzeit gehören 48 Staaten zur NSG (siehe <https://www.nuclearsuppliersgroup.org/de/ueber-die-nsg/mitglieder>);
8. [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) umfasst eine Liste von Gütern und Technologien, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) herzustellen, beitragen könnten (siehe Anlage 3).

1.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

1.4. Vorabmeldepflicht

(1) Gemäß [Artikel 36 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) gilt für alle Güter, die aus dem Zollgebiet der Union in den Iran verbracht werden, die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen nach den im [UZK](#), [UZK-IA](#) und [UZK-DA](#) festgelegten Bestimmungen über summarische Anmeldungen und Zollanmeldungen.

(2) Die Person oder die Organisation, die diese Informationen übermittelt, legt auch Genehmigungen vor, soweit es die [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) verlangt.

1.5. Waffenembargo

Gegenüber dem Iran gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen. Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der Arbeitsrichtlinie AH-3210 zu entnehmen.

1.6. Vorherige Genehmigung

(1) Im Hinblick auf die Ausfuhr in der vorliegenden [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Güter und Technologien hat die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats – in Österreich das BMDW – die vorherige Zustimmung durch den VN-Sicherheitsrat einzuholen.

(2) Eine Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr durch die zuständige Behörde ist erst dann möglich, wenn der VN-Sicherheitsrat eine Zustimmung erteilt hat.

2A. Ausfuhr

2A.1. Allgemeines

Für die Ausfuhr von Gütern und Technologien in den Iran bzw. an bestimmte Personen im Iran bestehen Ausfuhrbeschränkungen bzw. Ausfuhrverbote.

2A.2. Ausfuhr von Gütern der Verordnung (EU) Nr. 267/2012

Die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist – abhängig vom Verwendungs- und Bestimmungszweck - entweder gänzlich verboten oder nur auf Grund einer Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) durch die zuständige Behörde möglich.

2A.2.1. Ausfuhr von in Anhang I angeführten Gütern („Liste Kernmaterial-Lieferländer“)

(1) Gemäß [Artikel 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist die Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Gütern und Technologien unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung im Iran, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Union handelt oder nicht, genehmigungspflichtig.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Für die Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Gütern und Technologien ist eine Ausfuhrgenehmigung nach den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use-Verordnung“) oder Embargogenehmigung erforderlich.

2A.2.2. Ausfuhr von in Anhang II angeführten Gütern („zur Wiederaufbereitung oder Anreicherung“)

(1) Gemäß [Art. 3a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen die im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Gütern und Technologien im Zusammenhang mit Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser und anderen Maßnahmen mit oder ohne Ursprung in der Union nur mit vorheriger Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

(2) Für die Ausfuhr von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Güter und Technologien ist eine Ausfuhrgenehmigung nach den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use-Verordnung“) oder Embargogenehmigung erforderlich.

2A.2.3. Ausfuhr von in Anhang III angeführten Gütern („Trägertechnologie-Kontrollregime“)

2A.2.3.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 4a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Güter und Technologien aus der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2A.2.4. Ausfuhr von in Anhang VIIA angeführten Gütern („Software“)

(1) Gemäß [Art. 10d der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) darf die im [Anhang VIIA der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführte Software für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie mit oder ohne Ursprung in der Union nur mit vorheriger Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Für die Ausfuhr von in [Anhang VIIA der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Güter und Technologien ist eine Ausfuhrgenehmigung nach den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use-Verordnung“) oder eine Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen, erforderlich.

2A.2.5. Ausfuhr von Gütern des Anhangs VIIB („Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform“)

2A.2.5.1. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 15a der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen die im [Anhang VIIB der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform

(siehe Anlage 2) mit oder ohne Ursprung in der Union nur mit vorheriger Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Für die Ausfuhr von in [Anhang VII B der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Güter und Technologien ist eine Ausfuhrgenehmigung nach den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use-Verordnung“) oder eine Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen, erforderlich.

2A.2.6. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen oder Geldern

2A.2.6.1. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern an benannte Personen

(1) Gemäß [Art. 23 Abs. 3 und Art. 23a Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen den im [Anhang VIII](#), [Anhang IX](#), [Anhang XIII](#) und [Anhang XIV der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen Gütern, für die eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt werden kann (siehe Abschnitt 2A.1. und Abschnitt 2A.2.).

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

2A.2.7. Ausnahmen

2A.2.7.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.2.7.1.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als

nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.2.7.1.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden

2A.2.7.2. Ausfuhr an andere Personen/Organisationen/Einrichtungen

Die Ausfuhr von anderen Gütern und Technologien, als jenen, die im [Anhang VIII](#), [Anhang IX](#), [Anhang XIII](#) und [Anhang XIV der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführt sind, an andere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, als jenen die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) angeführt sind, unterliegen keinen Ausfuhrbeschränkungen.

2A.2.7.3. Ausfuhr von Gütern zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme nicht erfasst.

2A.2.7.4. Ausfuhr von Gütern an andere als gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen

Güter und Technologien, die anderen als den im [Anhang VIII](#), [Anhang IX](#), [Anhang XIII](#) oder [Anhang XIV der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 2A.2.

2A.2.7.5. Ausfuhr von Gütern zum Zwecke der humanitären Hilfe

(1) Gemäß Artikel 23 Abs. 7 und Artikel 23a Abs. 7 der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.2.6. nicht für die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder Gelder, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe im Iran durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter

Nichtregierungsorganisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für den Iran beteiligt sind, zu gewährleisten.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2A.2.8. Ausfuhrabfertigung

(1) Für die Ausfuhr von in [Anhang I](#), [Anhang II](#), [Anhang VIIA](#) und [Anhang VIIB der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Güter und Technologien ist eine Ausfuhrgenehmigung nach den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use-Verordnung“) oder eine Embargogenehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, für die Einschränkungen gelten, erforderlich.

(2) Diese Ausfuhrgenehmigung ist in der gesamten Union gültig.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung (Ausfuhrgenehmigung nach der [VO \(EU\) 2021/821](#)) oder eine Embargogenehmigung vorliegt.

(4) Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2A.3. Ausfuhr von in Anhang III und Anhang IV angeführten Gütern der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 („Interne Repression“ und „Ausrüstung, Technologie und Software“)

2A.3.1. Ausfuhrverbot von Gütern zur internen Repression

(1) Gemäß [Art. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, die im Anhang III dieser Verordnung aufgeführte Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte (siehe Anlage 1), mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im vorstehenden Absatz 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

2A.3.1.1. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 1 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) können die aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Anlage 3) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführten, zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung, sofern diese ausschließlich für den Schutz des Personals der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt ist, genehmigen.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A.3.1.2. Ausfuhrmöglichkeit von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 7a Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und bestimmten Bedingungen Genehmigungen für die Freigabe bestimmter Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A.3.2. Ausfuhrverbot von Ausrüstung, Technologien und Software

Gemäß Art. 1 Buchstabe b Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, die in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software, die für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs verwendet werden kann, mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

2A.3.2.1. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern an benannte Personen

Gemäß [Art. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) dürfen den in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

2A.3.3. Ausnahmen

2A.3.3.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.3.3.1.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.3.3.1.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden

2A.3.3.2. Ausfuhr an andere Personen/Organisationen/Einrichtungen

Die Ausfuhr von **anderen** Gütern und Technologien, als jenen, die im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführt sind, an **andere** natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, als jenen die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) angeführt sind, unterliegen keinen Ausfuhrbeschränkungen.

2A.3.3.3. Ausfuhr von Gütern zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme nicht erfasst.

2A.3.3.4. Ausfuhr von Gütern an andere als gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen

Güter und Technologien, die anderen als den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 2A.3.

2A.3.3.5. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern zum Zwecke der humanitären Hilfe

(1) Gemäß [Artikel 7a der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A. nicht für die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder Gelder, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit den die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, sofern diese Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich sind.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2A.4. Ausfuhr und Durchfuhr von in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1529 aufgeführten Gütern und Technologien

2A.4.1. Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot von Gütern und Technologien, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) herzustellen, beitragen könnten

(1) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) ist die Verbringung, die Lieferung, der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) angeführten Gütern und Technologien (Anlage 3), mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) oder Flugkörper herzustellen, beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran, verboten.

(2) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2A.4.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) und unbeschadet der Voraussetzung einer Genehmigung gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) können zuständige Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Durchführung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs II der [Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) für

- medizinische oder pharmazeutische Zwecke, oder
- humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen

genehmigen.

(2) Gemäß [Art. 3ca Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte Zwecke genehmigen.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(4) In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode X993 ("Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 (3) (a) oder 2 (3) (b) der [Verordnung \(EU\) 2023/1529](#)") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A.4.3. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen oder Geldern gemäß der Verordnung (EU) 2023/1529

2A.4.3.1. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern an benannte Personen

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) werden sämtliche wirtschaftliche Ressourcen und Gelder, die sich im Besitz oder im Eigentum, in der Verfügungsgewalt oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden,

- a) die für das iranische Programm für UAV und Flugkörper verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind,

- b) die iranische UAV oder Flugkörper oder damit zusammenhängende Technologien oder Komponenten an Folgende liefern, verkaufen oder anderweitig an ihrer Verbringung beteiligt sind:
- i) Russland zur Unterstützung seines Angriffskriegs gegen die Ukraine,
 - ii) bewaffnete Gruppen und Organisationen, die Frieden und Sicherheit im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres untergraben,
 - iii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die gegen die Resolution 2216 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verstoßen, oder
- c) die mit den in den Buchstaben a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen verbunden sind,
- werden eingefroren.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen Gütern, für die eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt werden kann (siehe Abschnitt 2A.4.2.).

(2) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

2A.4.3.2. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern für bestimmte humanitäre Zwecke

(1) Gemäß [Art. 3e der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte Organisationen genehmigen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2A.4.4. Ausnahmen

2A.4.4.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.4.4.1.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten

Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.4.4.1.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y966 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden

2A.4.4.2. Ausfuhr an andere Personen/Organisationen/Einrichtungen

Die Ausfuhr von anderen Gütern und Technologien, als jenen, die im [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) aufgeführt sind, an andere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, als jenen die in [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) angeführt sind, unterliegen keinen Ausfuhrbeschränkungen.

2A.4.4.3. Ausfuhr von Gütern zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme nicht erfasst.

2A.4.4.4. Ausfuhr von Gütern an andere als gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen

Güter und Technologien, die anderen als den im [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 2A.4.

2A.4.4.5. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen und Geldern für bestimmte humanitäre Zwecke

(1) Gemäß [Art. 3e Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für nicht für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, bereitgestellt werden, sofern die Bereitstellung von diesen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.

(2) Gemäß [Art. 3f Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die benötigt werden für

- a) humanitäre Zwecke, die Evakuierung oder Rückbeförderung von Personen oder Initiativen zur Bereitstellung von Unterstützung für Opfer von Natur- oder Nuklearkatastrophen oder von Chemieunfällen,
- b) die Durchführung von Flügen, die für die Teilnahme an Sitzungen erforderlich sind, die darauf abzielen, eine Lösung für die militärische Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran zu finden, oder die der Unterstützung der mit den restriktiven Maßnahmen verfolgten politischen Ziele dienen,
- c) Notlandungen, Notstarts oder Notüberflüge, oder d) Reisen von Mitgliedern diplomatischer Vertretungen oder von Konsularstellen von Mitgliedstaaten in Iran oder von internationalen Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, zu amtlichen Zwecken.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2A.5. Zollltarif und Codierungen in e-zoll in der Ausfuhr

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll steht folgender Dokumentenartencode zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
X060	Einzelausfuhrgenehmigung des BMDW für genehmigungspflichtige Güter der VO (EU) 2021/821	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt

		2A.2.5.
X061	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 in bestimmte Länder (EU001)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X062	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 nach bestimmten Bestimmungszielen (EU002)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X063	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Instandsetzung oder Ersatz (EU003)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X064	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für vorübergehende Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Ausstellungen oder Messen (EU004)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X065	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für Telekommunikationszwecke (EU005)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X066	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von Chemikalien mit doppeltem Verwendungszweck (EU006)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X067	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für konzerninterne Ausfuhren von Software und Technologien (EU007)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X068	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von bestimmten Gütern („Verschlüsselung“) mit doppeltem Verwendungszweck (EU008)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X070	Globalausfuhrgenehmigung des BMDW oder anderer Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.

X071	Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung (AT001 bis AT004)	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
X993	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Abs. 3 lit. a oder 2 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2023/1529 des Rates	Siehe Abschnitt 2A.4.2.
N941	Embargogenehmigung	siehe Abschnitt 2A.2.1. oder Abschnitt 2A.2.2.
C052	Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	siehe Abschnitt 2A.2.4., Abschnitt 2A.2.5. oder Abschnitt 2A.3.1.1. oder Abschnitt 2A.3.1.2.
Y890	Waren, die nicht unter die in Artikel 2.1 der Verordnung (EU) 2023/1529 festgelegten Verbote fallen	Siehe Abschnitt 2A.4.4.3.
Y920	andere Waren als in den an die Maßnahmen verknüpften Fußnoten angeführt	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4.; Abschnitt 2A.2.5.; Abschnitt 2A.2.7.1.2., Abschnitt 2A.3.3.1.2., Abschnitt 2A.4.4.2.
Y921	Von dem Verbot ausgenommene Waren	Siehe Abschnitt 2A.4.5.; Abschnitt 2A.2.7.5. Abschnitt 2A.3.3.5., Abschnitt. 2A.4.4.5.
Y949	Güter, ausgenommen die in den mit der Maßnahme zusammenhängenden Fußnoten beschriebenen Güter	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.
Y966	Güter, ausgenommen die in den mit der Maßnahme zusammenhängenden Fußnoten beschriebenen Güter	siehe Abschnitt 2A.2.1., Abschnitt 2A.2.2., Abschnitt 2A.2.4. oder Abschnitt 2A.2.5.; Abschnitt 2A.4.4.1.2.

3A. Einfuhr

3A.1. Allgemeines

Die Einfuhr von bestimmten Gütern und Technologien der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist – abhängig vom Verwendungs- und Bestimmungszweck - entweder gänzlich verboten oder nur auf Grund einer vorherigen Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) durch die zuständige Behörde möglich.

3A.2. Einfuhr von in Anhang I angeführten Gütern oder Technologien („Liste Kernmaterial-Lieferländer“)

(1) Gemäß [Art. 2a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen die im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Güter und Technologien betreffend Waren aus der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer mit oder ohne Ursprung in Iran nur mit vorheriger Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) unmittelbar in die Europäische Union eingeführt werden.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

3A.3. Einfuhr von in Anhang II angeführten Gütern und Technologien („zur Wiederaufbereitung oder Anreicherung“)

(1) Gemäß [Art. 3a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen die im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter und Technologien im Zusammenhang mit Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser und anderen Maßnahmen mit oder ohne Ursprung in Iran nur mit vorheriger Genehmigung (siehe Abschnitt 1.6.) unmittelbar in die Europäische Union eingeführt werden.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „C067“ (Einfuhrgenehmigung für Güter und Technologien, die Einschränkungen unterliegen ([Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) des Rates)) zu verwenden.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

3A.4. Einfuhr von in Anhang III angeführten Gütern und Technologien („Trägertechnologie-Kontrollregime“)

Gemäß [Art. 4c der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, die im Anhang III der Verordnung aufgeführten Güter und Technologien aus der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes mit oder ohne Ursprung im Iran unmittelbar oder mittelbar aus dem Iran zu erwerben, einzuführen oder zu befördern.

3A.5. Einfuhrverbot von in Anhang VIII, Anhang IX, Anhang XIII und Anhang XIV angeführten Gütern und Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an benannte Personen

(1) Gemäß [Art. 23 Abs. 3 und Art. 23a Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) dürfen den im Anhang VIII, Anhang IX, Anhang XIII und Anhang XIV dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Güter.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Einfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

3A.6. Ausnahmen

3A.6.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht erfasster Güter

(1) Für Güter und Technologien, die zwar mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in der Fußnote entsprechen, muss dies in der Einfuhranmeldung entsprechend angeführt sein.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „Y949“ (Güter, ausgenommen die in den mit der Maßnahme zusammenhängenden Fußnoten beschriebenen Güter ([Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) des Rates) zu verwenden.

3A.6.2. Einfuhr von Gütern zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme des Abschnitts 3A.5. nicht erfasst. Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger eingeführt werden.

3A.6.3. Einfuhr von Gütern an andere als gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen

Güter und Technologien, die anderen als den im [Anhang VIII](#), [Anhang IX](#), [Anhang XIII](#) oder [Anhang XIV der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) oder im [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 3A.

3A.7. Einfuhrabfertigung

(1) Für die Einfuhr der in [Anhang I](#) oder [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) angeführten Güter und Technologien ist eine Einfuhrgenehmigung nach den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use-Verordnung“) oder eine Einfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen, erforderlich.

(2) Die Genehmigungen sind in der gesamten Union gültig.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. Außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Einfuhranmeldung anzuführen.

3A.8. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Einfuhr

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll steht folgender Dokumentenartencode zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
C067	Einfuhrgenehmigung für Güter und Technologien, die Einschränkungen unterliegen (Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates)	siehe Abschnitt 3A.2. oder Abschnitt 3A.3.
Y920	andere Waren als in den an die Maßnahmen verknüpften Fußnoten angeführt	siehe Abschnitt 3A.6.1., Abschnitt 3A.6.2. und Abschnitt 3A.6.3.
Y949	Güter, ausgenommen die in den mit der Maßnahme zusammenhängenden Fußnoten beschriebenen Güter	siehe Abschnitt 3A.6.1., Abschnitt 3A.6.2. und Abschnitt 3A.6.3.
Y966	Güter, ausgenommen die in den mit der Maßnahme	siehe Abschnitt 3A.6.1., Abschnitt

	zusammenhängenden Fußnoten beschriebenen Güter	3A.6.2. und Abschnitt 3A.6.3.
--	---	----------------------------------

4A. Durchfuhr

4A.1. Durchfuhr von Gütern der Verordnung (EU) Nr. 267/2012

4A.1.1. Durchfuhr von in Anhang I angeführten Gütern („Liste Kernmaterial-Lieferländer“)

(1) Nach der Formulierung des [Art. 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) fällt auch die Durchfuhr von Gütern aus der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer unter die Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

4A.1.2. Durchfuhr von in Anhang II angeführten Gütern („Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser“)

(1) Nach der Formulierung des [Art. 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) fällt auch die Durchfuhr von Gütern im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser und anderen Maßnahmen unter die Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

4A.1.3. Durchfuhr von Gütern des Anhangs III („Trägertechnologie“)

(1) Das Durchfuhrverbot von Gütern und Technologien aus der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes ist durch die Formulierung in [Art. 4a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) bestimmt.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

4A.1.4. Durchfuhr von Gütern an benannte Personen

(1) Das Durchfuhrverbot ist durch die Formulierung in [Art. 23](#) und [Artikel 23a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) bestimmt.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(3) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4A.1.5. Durchfuhr von Gütern des Anhangs VIIa („Software“)

(1) Das Durchfuhrverbot von Software für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie ist durch die Formulierung in [Art. 1b der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) bestimmt. Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(2) Gemäß [Art. 1a Buchstabe d der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4A.1.6. Durchfuhr von in Anhang VIIB angeführten Gütern („Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform“)

(1) Die Durchfuhr von Grafit und Metalle in Roh- oder Halbzeugform ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Formulierung in [Art. 15a Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) bestimmt. Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(2) Gemäß [Art. 41 der Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4A.2. Durchfuhr von Gütern der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 („Interne Repression“)

(1) Das Durchfuhrverbot von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung ist durch die Formulierung in [Art. 1a Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) bestimmt. Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(2) Gemäß [Art. 1a Buchstabe d der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

4A.3. Durchfuhr von Gütern, die zur Fähigkeit Irans unbemannte Luftfahrzeuge herzustellen, beitragen könnten, gemäß der Verordnung (EU) 2023/1529

(1) Das Durchfuhrverbot von Gütern und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Fähigkeit Irans, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) oder Flugkörper herzustellen, beitragen könnten, ist durch die Formulierung in [Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) bestimmt. Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach Maßgabe des Abschnitts 2A.

(2) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) 2023/1529](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

5A. Strafbestimmungen

5A.1. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130; im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

Anlage 1

**Liste der zur internen Repression verwendbaren
Ausrüstungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 359/2011**

		Bezeichnung	KN-Code (ex- Positionen)
1.		Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:	- - -
	1.1.	Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden	9302 0000 9303 2000 9303 3000 9303 9000
	1.2.	Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1. aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür	9305 1000 9305 2100 9305 2900 9305 9900 9306 2100 9306 2900 9306 3010 9306 3090 9306 9090
	1.3.	Waffenzielgeräte, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind	9013 1000 9013 2000 9013 8000 9014 0000
2.		Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind	9306 9090
3.		Fahrzeuge wie folgt:	- - -
	3.1.	mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951

			8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.2.	Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.3.	Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.4.	Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090

			8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.5.	Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen <i>Anmerkung</i> <i>Für die Zwecke der Nummer 3.5. umfasst der Begriff "Fahrzeuge" auch Anhänger.</i>	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.6.	Bestandteile für die unter den Nummern 3.1. bis 3.5. aufgeführten Fahrzeuge, speziell für die Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen konstruiert <i>Anmerkung</i> 1: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeuge, die speziell für Zwecke der Brandbekämpfung konstruiert sind.	8424 3000 8424 8100 8424 8900 8424 9000 8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980

			8716 4000 8716 8000 8716 9000
4.		Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:	- - -
	4.1.	Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür konstruierte Bauteile, <i>ausgenommen: Speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz konstruierte Geräte und Einrichtungen, wobei die Explosivstoffe die Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen bewirken, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (zB Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen);</i>	3604 9000 3606 9090
	4.2.	Explosivladung mit linearer Schneidwirkung, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst werden;	3604 9000 3606 9090
	4.3.	andere Explosivstoffe, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind, und zugehörige Stoffe wie folgt:	- - -
		a) Amatol;	3824 9996
		b) Nitrozellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff);	3912 2090
		c) Nitroglykol;	2920 9070
		d) Pentaerythrittrinitrat (PETN);	2920 9070
		e) Pikrylchlorid;	2904 9900
		f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).	2904 2000
5.		Schutzausrüstung, die nicht in Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst ist, wie folgt:	- - -
	5.1.	Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz,	6101 0000 6102 0000 6103 0000 6104 0000 6105 0000 6106 0000 6110 0000 6113 0000 6114 0000 6201 0000 6202 0000

			6203 0000 6204 0000 6205 0000 6206 0000 6210 0000 6307 9010 6307 9090 7326 9098
	5.2.	Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer erfasst nicht:</i> <i>- speziell für Sportzwecke konstruierte Ausrüstungen,</i> <i>- speziell für Arbeitsschutzerfordernisse konstruierte Ausrüstungen.</i>	6506 1000 7325 9990 7326 1900 7326 9091 7326 9093 7326 9095 7326 9098
6.		Andere als in Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Simulatoren für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und hierfür besonders entwickelte Software.	8471 3000 8471 4100 8471 9000 8471 5000 9023 0080
7.		Andere als die in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerröhren.	9001 9000 9005 0000
8.		Bandstacheldraht.	7313 0000
9.		Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm.	8211 9200 8211 9300 9307 0000
10.		Herstellungsausrüstung, die speziell für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter konstruiert wurde.	8444 0000 8445 0000 8446 2100 8447 0000 8452 2100 8452 2900 8456 0000 8458 0000 8459 0000 8460 0000 8461 0000 8462 0000 8463 0000 8464 0000 8465 1000 8465 9200 8465 9300 8465 9400 8465 9500

			8465 9600 8467 1100 8467 1900 8467 2100 8467 2900 8467 8900 8467 9200 8467 9900 8468 0000 8479 0000
11.		Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.	4901 1000 4901 9900 4902 0000 4906 0000 4911 9900 8471 4100 8471 9000 8471 5000 8523 0000

Anlage 2

Anhang VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 – Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform

1. Grafit in Roh- oder Halbzeugform

2504	Natürlicher Grafit
3801	Künstlicher Grafit; kolloider und halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen

2. Korrosionsbeständiger Edelstahl (Chromgehalt > 12%) in Form von Blechen, Platten, Rohren oder Stangen

ex 72 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
ex 72 20	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
ex 72 21	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl
ex 72 22	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl
ex 72 25	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
ex 72 26	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
ex 72 27	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
ex 72 28	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
ex 73 04	Rohre oder Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl
ex 73 05	Andere Rohre (z.B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
ex 73 06	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
ex 73 07	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl

3. Aluminium oder Aluminiumlegierungen in Form von Blechen, Platten, Rohren oder Stangen

ex 76 04	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
----------	--

ex 7604 10 10	– aus nicht legiertem Aluminium
	– – Stangen (Stäbe)
ex 7604 29 10	– aus Aluminiumlegierungen
	– – Hohlprofile
	– – – Stangen (Stäbe)
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7608	Rohre aus Aluminium
7609	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium

4. Titan und Titanlegierungen in Form von Blechen, Platten, Rohren oder Stangen

ex 8108 90	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
	– andere

5. Nickel und Nickellegierungen in Form von Blechen, Platten, Rohren oder Stangen

ex 75 05	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel
ex 75 05 11	Stangen (Stäbe)
ex 75 05 12	
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel
ex 75 07	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Nickel
7507 11	– Rohre
	– – aus nicht legiertem Nickel
7507 12	– Rohre
	– – aus Nickellegierungen
7507 20	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke

Erläuternde Anmerkung: Die unter Nummern 2, 3, 4 und 5 erfassten Metalllegierungen sind solche, die einen höheren Gewichtsanteil des genannten Metalls enthalten als von jedem anderen Element.

Anlage 3

Liste der in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1529 genannten Güter

EINLEITUNG

1. Ist einem HS/KN-Code ein ‚ex‘ vorangestellt, so bilden die unter die Verordnung (EU) 2023/1529 fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des HS/KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des HS/KN-Codes als auch nach der im Anhang enthaltenen Beschreibung.
2. Ausdrücke in ‚einfachen Anführungszeichen‘ werden in einer technischen Anmerkung zu dem entsprechenden Eintrag erläutert.
3. Definitionen der Begriffe, die in ‚doppelten Anführungszeichen‘ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.

Kategorie 1 — Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung

Warenbezeichnung	KN-Code
Energetische Materialien wie folgt und Mischungen daraus:	
Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),	ex 2908 99 00
Schwarzpulver,	ex 3601 00 00
Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),	ex 2921 44 00
Difluoramin (CAS-Nr. 10405-27-3),	ex 2812 90 00
Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),	ex 3505 10 50
Tetranitronaphthalin (CAS 28995-89-3, CAS 4793-98-0),	ex 2902 90 00
Trinitroanisol (CAS 606-35-9),	ex 2909 30 90
Trinitronaphthalin (CAS 55810-17-8, CAS 2243-94-9),	ex 2902 90 00
Trinitroxylol (CAS 632-92-8),	ex 2902 41 00 ex 2902 42 00 ex 2902 43 00 ex 2902 44 00
<i>N</i> -Methyl-2-pyrrolidon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),	ex 2939 79 90
Diocylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),	ex 2917 19 80
Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),	ex 2916 12 00
Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,	ex 2931 90 00

Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),	3912 20
Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (NG) (CAS-Nr. 55-63-0),	ex 2920 90 70
2,4,6-Trinitrotoluol (TNT) (CAS-Nr. 118-96-7),	ex 2904 20 00
Ethylendiamindinitrat (EDDN) (CAS-Nr. 20829-66-7),	ex 2920 90 70
Pentaerythritetranitrat (PETN) (CAS-Nr. 78-11-5),	ex 2920 90 70
Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistypnat (CAS-Nr. 15245-44-0) und basisches Bleistypnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,	ex 2850 00 60 ex 2908 99 00
Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff,	ex 2924 21 00
N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),	ex 2924 21 00
Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),	ex 2924 21 00
Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),	ex 2924 21 00
4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),	ex 2921 44 00
2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),	ex 2905 59 98
Faser- und fadenförmige Materialien, nicht von Nummer 1C010 (1) oder 1C210 (2) erfasst, zur Verwendung in ,Verbundwerkstoff'-Strukturen und mit einem spezifischen Modul von größer/gleich 3,18 × 106 m und einer spezifischen Zugfestigkeit von größer/gleich 7,62 × 104 m	ex 5402 11 ex 5501 11 ex 5503 11 ex 6815 11 ex 6815 12 ex 6815 19 ex 7019 19 10
Nanomaterialien wie folgt:	ex 2805 30
a) Halbleiter-Nanomaterialien,	ex 2805 30 ex 2846 10
b) Nanoverbundmaterialien oder	ex 2846 90 ex 5402 11
c) die folgenden Kohlenstoff-Nanomaterialien:	ex 5501 11
1. Kohlenstoff-Nanoröhren,	ex 5503 11
2. Kohlenstoff-Nanofasern,	ex 6815 11
3. Fullerene,	ex 6815 12
4. Graphene oder	ex 6815 13
5. Kohlenstoffzwiebeln.	ex 6815 19 ex 7019 12
<i>Anmerkungen: Für den vorliegenden Zweck sind Nanomaterialien Materialien, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</i>	ex 7019 19
1. besteht aus Partikeln mit einem oder mehreren Außenmaßen im Bereich von 1 - 100 nm bei mehr als 1% in der Anzahlgrößenverteilung,	
2. hat in einer mehreren Dimensionen interne Oberflächenstrukturen im	

<i>Bereich von 1 - 100 nm oder</i> 3. <i>weist ein spezifisches Oberflächen-Volumen-Verhältnis von größer als 60 m²/cm³ auf, ausgenommen Materialien, die aus Partikeln mit einer Größe von weniger als 1 nm bestehen.</i>	
Wolfram, Wolframcarbid und Legierungen, nicht erfasst von Nummer 1C117 (3), 1C226 (4), II.A1.013 (5) oder II.A1.017 (6), mit mehr als 90 Gew.-% Wolfram. <i>Anmerkung 1: Für den vorliegenden Zweck ist Draht ausgenommen.</i> <i>Anmerkung 2: Für den vorliegenden Zweck sind chirurgische oder medizinische Instrumente ausgenommen.</i>	2849 90 30 ex 8101 10 ex 8101 94 ex 8101 97 ex 8101 99
Ultra-hochmolekulares Polyethylen (UHMWPE), nicht von Nummer 1C010 (7) oder 1C210 (8) erfasst, in einer der folgenden Formen: a) Primärformen, b) Filamentgarne oder Einzelfäden, c) Kabel aus Filamenten, d) Glasseidenstränge (Rovings), e) Stapelfasern oder geschnittene Fasern, f) Stoffe, g) Pulpe oder Flock.	ex 3901 20 10 ex 3901 20 90 ex 5402 39 ex 5402 49 ex 5402 59 ex 5402 69 ex 5404 90 90 ex 5407 20 11 ex 5407 20 19 ex 5501 90 ex 5503 90 ex 5506 90 ex 5601 30

Kategorie 2 — Werkstoffbearbeitung

Warenbezeichnung	KN-Code
Lager und Lagersysteme, die nicht von den Nummern 2A001 (9) und 2A101 (10) erfasst werden: a) Kugellager oder Festlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ABEC 7, ABEC 7P oder ABEC 7T oder besser (oder gleichwertiger) ISO-Norm Klasse 4 oder besser und mit einer der folgenden Eigenschaften: - hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen über 573 K (300 oC), entweder unter Verwendung besonderer Werkstoffe oder durch besondere Wärmebehandlung oder - mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers besonders konstruiert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von mehr als 2,3 Mio. „DN“ zu ermöglichen; b) feste Kegelrollenlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ANSI/ABMA Klasse 00 (Zoll) oder Klasse A (metrischer Wert) oder besser (oder gemäß gleichwertigen Normen) und mit einer der folgenden Eigenschaften: - mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers besonders konstruiert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von mehr als 2,3 Mio. „DN“ zu ermöglichen, oder - hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter 219 K (– 54 oC) oder über 423 K (150 oC), c) Folienluftlager, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen von 561 K (288 oC) oder höher und einer spezifischen Belastbarkeit von über 1 MPa; d) aktive Magnetlagersysteme; e) selbsteinstellende Lager mit Gewebereinlage oder Gleitlager mit Gewebereinlage, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter 219 K (– 54 oC) oder über 423 K (150 oC). Technische Anmerkungen: „DN“ ist das Produkt aus dem Durchmesser der Lagerbohrung in mm und der Drehgeschwindigkeit der Lager in U/min. - Betriebstemperaturen umfassen die Temperaturen, die bei Abschaltung eines Gasturbinenmotors nach dem Betrieb erreicht werden.	ex 8482 10 ex 8482 20 ex 8482 30 ex 8482 40 ex 8482 50 ex 8482 80 ex 8482 91
Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände, die im Frequenzbereich von 30	ex 8526 10

GHz bis 3 000 GHz betrieben werden und eine räumliche Auflösung von 0,1 mrad (Milliradian) bis einschließlich 1 mrad (Milliradian) bei einem Sicherheitsabstand von 100 m aufweisen, und andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bestandteile hierfür. Anmerkung: Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände umfasst Ausrüstung u. a. zur Kontrolle von Personen, Dokumenten, Gepäck, anderen persönlichen Gegenständen, Fracht und/oder Post. Technische Anmerkung: Der Frequenzbereich erstreckt sich über die Bereiche, die generell als Millimeterwellen, Submillimeterwellen und Terahertzstrahlung eingestuft werden.	ex 8526 92 ex 8482 10 90
Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste ‚numerische Steuerungen‘ für Werkzeugmaschinen und ‚numerisch gesteuerte‘ Werkzeugmaschinen (siehe Liste der kontrollierten Güter): a) ‚numerische Steuerungen‘ für Werkzeugmaschinen: 1. mit vier interpolierenden Achsen zur simultanen Bahnsteuerung oder 2. mit zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und mit einer kleinsten programmierbaren Eingabefeinheit, die besser (kleiner) als 0,001 mm ist, 3. ‚numerische Steuerungen‘ für Werkzeugmaschinen mit zwei, drei oder vier interpolierenden Achsen zur simultanen ‚Bahnsteuerung‘ und einer Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten (CAD — Computer-Aided-Design) und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen oder b) Baugruppen zur Bahnsteuerung, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen und mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. Interpolation für mehr als vier Achsen, 2. Echtzeitverarbeitung von Daten, um während der Bearbeitung die Werkzeugbahn, den Vorschub oder die Hauptspindelwerte zu verändern durch: a) automatische Erzeugung und Veränderung von Teileprogrammen für die Bearbeitung in zwei oder mehr Achsen mithilfe von Messzyklen und Zugriff zu Teileprogramm-Quelldaten oder b) adaptive Steuerung mit mehr als einer gemessenen physikalischen und mithilfe eines Kennfeldes (Strategie) verarbeiteten Variablen zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses durch Veränderung eines Maschinenbefehls oder mehrerer Maschinenbefehle oder	ex 8537 10 10 ex 8537 10 98 ex 8456 30 ex 8457 10 ex 8457 20 ex 8457 30 ex 8458 11 ex 8458 91 ex 8459 10 ex 8459 31 ex 8459 51 ex 8459 61 ex 8460 12 ex 8460 22 ex 8460 23 ex 8460 24

3. Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen;

c) ‚numerisch gesteuerte‘ Werkzeugmaschinen, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können und die beiden folgenden Merkmale aufweisen:

1. zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und
2. eine Positioniergenauigkeit nach ISO 230/2 (2006) mit allen verfügbaren Kompensationen:

a) besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Schleifmaschinen,

b) besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Fräsmaschinen oder

c) besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Drehmaschinen oder

d) Werkzeugmaschinen, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder ‚Verbundwerkstoffen‘, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können:

1. Werkzeugmaschinen für Dreh-, Schleif- oder Fräsbearbeitungen oder eine beliebige Kombination von diesen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) eine oder mehrere bahnsteuerungsfähige ‚Schwenkspindeln‘,

Anmerkung:

Dies gilt nur für Schleif- oder Fräsmaschinen.

b) ‚Planlaufabweichung‘ bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR);

Anmerkung:

Dies gilt nur für Drehmaschinen.

c) ‚Rundlaufabweichung‘ bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR) oder

d) ‚Positioniergenauigkeit‘ mit allen verfügbaren Kompensationen ist kleiner (besser) 0,001 o bei jeder Drehachse, 2. Funkenerosionsmaschinen (EDM) – Drahterodiermaschinen – mit fünf oder mehr Achsen, die für eine Bahnsteuerung simultan koordiniert werden können.	
Baugruppen, Schaltungen oder Einsätze, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, die in von diesem Anhang erfasst werden: a) Spindel-Baugruppen, die mindestens aus Spindeln und Lagern bestehen, mit einer Rundlaufabweichung oder Planlaufabweichung bei einer Spindelumdrehung kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR); b) einschneidige Diamantwerkzeugeinsätze mit allen folgenden Merkmalen: 1. Schneidkante riss- und riefenfrei in allen Richtungen bei 400-facher Vergrößerung, 2. Schneidenradius zwischen 0,1 mm und 5 mm sowie 3. Unrundheit des Schneidenradius kleiner (besser) 0,002 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR); c) besonders konstruierte gedruckte Schaltungen mit montierten Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers ‚numerische Steuerungen‘, Werkzeugmaschinen oder Positions-Rückmeldeeinrichtungen auf oder über das in diesem Anhang angegebene Niveau verbessern können. Technische Anmerkung: Dieser Eintrag erfasst keine Laser-Interferometermesssysteme ohne Rückmeldetechniken zur Messung der Verfahrwegbewegungsfehler von Werkzeugmaschinen, Messmaschinen oder ähnlicher Ausrüstung.	ex 8207 19 ex 8207 20 ex 8207 50 ex 8207 60 ex 8207 90 ex 8466 10 ex 8466 20 20 ex 8466 20 91 ex 8466 20 98 ex 8466 30 ex 8466 93
‚Software‘, besonders entwickelt für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ der von diesem Anhang erfassten Werkzeugmaschinen	
Digital kontrollierte Werkzeugmaschinen mit einer oder mehreren Linearachsen mit einem Verfahrweg größer als 8.000 mm.	ex 8456 ex 8457 ex 8458 ex 8459 ex 8460

Kategorie 3 — Allgemeine Elektronik

Warenbezeichnung	KN-Code
Integrierte Schaltungen wie folgt: FPGA (Field Programmable Gate Array, anwenderprogrammierbares Logikgatter), Mikrocontroller, Mikroprozessoren, Signalprozessoren, Signalanalysatoren, Analog-Digital-Wandler (ADC),	ex 8542 31 ex 8542 39

Spannungsregler, Video-Encoder und Gleichstrom-Gleichstrom-Wandler.	
,MMIC'-Verstärker und -Geräte („monolithisch integrierte Mikrowellenschaltkreise“)	ex 8542 33 8543 70 02
HF- oder EMI-Abschirmung gegen elektromagnetische Interferenzen, geeignet für Luftfahrzeuge	ex 8548 00
Tantalkondensatoren	8532 21
Aluminium-Elektrolytkondensatoren	8532 22
Mehrschichtige Keramikkondensatoren	8532 24
Speicherschaltungen wie folgt: 1. Elektrisch programmierbare und löschbare Festwertspeicher (EEPROM) mit Speicherkapazität von: a) mehr als 16 Mbit/s pro Paket für Flash-Speicher-Typen oder b) mehr als einem der folgenden Grenzwerte für alle anderen EEPROM-Typen: i) mehr als 1 Mbit pro Paket oder ii) mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 80 ns 2. Statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) mit Speicherkapazität von: a) mehr als 1 Mbit pro Paket oder b) mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 25 ns	ex 8542 32
Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	8541 60
,Halbleiterbauelemente', die den Militärstandard MIL-STD-750D oder einen anderen gleichwertigen Standard erfüllen. Technische Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck sind ,Halbleiterbauelemente' elektronische Bauteile, die auf die elektronischen Eigenschaften eines Halbleitermaterials angewiesen sind, wie Dioden, Transducer, lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, Thyristoren, Diacs, Triacs oder Transistoren, einschließlich Feldeffekttransistoren in MOS-Technik (MOSFET), FETs, FinFETs, IGBT usw.	ex 8541 10 ex 8541 21 ex 8541 29 ex 8541 30 ex 8541 49 ex 8541 51 ex 8541 59
Elektrische Stecker, Verbindungselemente, Buchsen, Jumper, Anschlüsse, Sockel oder Adapter mit einer der folgenden Eigenschaften: a) ausgelegt für eine Betriebstemperatur über 398 K (125 oC) b) ausgelegt für eine Betriebstemperatur unter 218 K (– 55 oC) oder c) ausgelegt für einen Betriebstemperaturbereich von 218 K (– 55 oC) bis 398 K	ex 8536 69 ex 8536 90

(125 oC).	
Ausrüstung für die Fertigung von gedruckten Schaltungen (PCB) sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wie folgt: a) Filmherstellungsausrüstung, b) Lötmasken-Beschichtungsanlagen, c) Fotoplotter-Ausrüstung, d) Beschichtungs- oder Galvanisierungsanlagen, e) Vakuumkammern und -pressen, f) Rollenlaminatoren, g) Justierausrüstung oder h) Ätzausrüstung.	ex 8424 89 40 ex 8479 89 70 ex 8543 30 40 ex 8486 40 ex 8420 10 81 ex 8479 90 15
Automatische optische Prüfausrüstung zum Testen von gedruckten Schaltungen (PCB) auf der Grundlage optischer oder elektrischer Sensoren, die Qualitätsmängel hinsichtlich einer der folgenden Punkte erkennen können: a) Abstände, Fläche, Volumen oder Höhe, b) Billboarding, c) Bauteile (vorhanden, nicht vorhanden, gedreht, versetzt, Polarität, schief), d) Lot (Lötbrückenbildung, mangelhafte Lötfolgen), e) Verbindungen (unzureichende Paste, Abheben), f) Tombstoning oder g) elektrischer Test (Kurzschlüsse, geöffnete Kontakte, Widerstand, Kapazität, Leistung, Netzleistung).	ex 9030 31 ex 9030 32 ex 9030 33 20 ex 9030 33 70 ex 9030 39 00 ex 9030 84 ex 9030 89 ex 9031 49 10 ex 9031 49 90 ex 9031 80 20 ex 9031 80 80
Chemikalien und Materialien der bei der Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art wie folgt: a) Druckschaltungs-,Verbund'-Substrate aus Glasfaser oder Baumwolle (z. B. FR-4, FR-2, FR-6, CEM-1, G-10 usw.); b) mehrschichtige Druckschaltungs-Substrate, die mindestens eine Schicht aus einem der folgenden Materialien enthalten: 1. Aluminium, 2. Polytetrafluorethylen (PTFE) oder 3. keramische Werkstoffe (z. B. Aluminiumoxid, Titanoxid usw.);	ex 3921 90 55 ex 8534 00 ex 2827 39 20 ex 2827 39 85 ex 2833 40 ex 3824 99 96 ex 7410 11 ex 7410 21 ex 3919 10 80 ex 3919 90 80

c) Ätzchemikalien, 1. Eisenchlorid (CAS-Nr. 7705-08-0), 2. Kupferchlorid (CAS-Nr. 7447-39-4), 3. Ammoniumpersulfat (CAS-Nr. 7727-54-0), 4. Natriumpersulfat (CAS-Nr. 7775-27-1) oder 5. chemische Zubereitungen, besonders konzipiert zum Ätzen und eine der in Nummern 1 bis 4 erfassten Chemikalien enthaltend. Anmerkung: Nicht erfasst sind für den vorliegenden Zweck ‚Mischungen von Chemikalien‘, die eine oder mehrere der in dieser Unternummer erfassten Chemikalien enthalten und in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist. d) Kupferfolie mit einer Mindestreinheit von 95 % und einer Dicke von weniger als 100 µm; e) polymere Stoffe und Folien daraus mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm, wie folgt: 1. aromatische Polyimide, 2. Parylene, 3. Benzocyclobuten (BCB) oder 4. Polybenzoxazole.	
‚Software‘, besonders entwickelt für die Prüfung, ‚Entwicklung‘ oder ‚Herstellung‘ von gedruckten Schaltungen.	Entfällt
Funkfrequenzsysteme und -ausrüstungen, die nicht von der Verordnung (EU) 2021/821 erfasst werden, Bestandteile und Zubehör, besonders konstruiert oder geändert für eine der folgenden Funktionen: a) Steuerung von UAV, b) vorsätzliche und selektive Überlagerung, Zurückweisung, Blockierung, Beeinträchtigung oder Irreführung von Funkfrequenzsignalen für die Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge, c) Verwendung der spezifischen Merkmale des von Drohnen verwendeten Funkfrequenzprotokolls, um deren Betrieb zu stören.	ex 8517 62 ex 8517 71 ex 8517 79 ex 8525 50 ex 8526 92 ex 8529 10 ex 8543 70 90

Kategorie 4 — Rechner

Warenbezeichnung	KN-Code
------------------	---------

Elektronische Rechner und verwandte Geräte sowie ,elektronische Baugruppen` und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgelegt für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen oberhalb 343 K (70 °C)	ex 8471
,Digitalrechner`, einschließlich Geräten zur ,Signaldatenverarbeitung` oder ,Bildverarbeitung`, mit einer ,angepassten Spitzenleistung` (,APP`) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT)	ex 8471
Hybridrechner und ,elektronische Baugruppen` sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die Analog-Digital-Wandler enthalten und alle der folgenden Eigenschaften aufweisen: a) 32 oder mehr Kanäle und b) Auflösung größer/gleich 14 bit (ohne Vorzeichen) bei Wandlungsraten größer/gleich 200 000 Hz	ex 8471

Kategorie 5 — Telekommunikation und Informationssicherheit

Warenbezeichnung	KN-Code
Telekommunikationsapparate, -geräte oder -anlagen für ,Luftfahrzeuge`	ex 8517 62 ex 8517 69

Kategorie 6 — Sensoren und Laser

Warenbezeichnung	KN-Code
Luftbild-Überwachungskameras	ex 9006 30
Optische Sensoren wie folgt: a) Bildverstärkerröhren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt: 1. Bildverstärkerröhren mit allen folgenden Eigenschaften: a) Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 1 050 nm, b) Mikrokanalplatte zur elektronischen Bildverstärkung mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm sowie c) mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. eine S-20-, S-25- oder multialkalische Fotokathode oder 2. eine GaAs- oder GaInAs-Fotokathode, 2. besonders konstruierte Mikrokanalplatten mit beiden der folgenden Eigenschaften: a) 15 000 oder mehr Röhrchen je Platte sowie b) Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm;	ex 8529 90 ex 8542 39 ex 9006 91 ex 9013 80 ex 9025 80 ex 9025 90 ex 9026 80 ex 9026 90 ex 9027 50 ex 9032 10

b) Ausrüstung zur direkten Bildgebung für das sichtbare oder Infrarot-Spektrum mit Bildverstärkerröhren mit den Eigenschaften der Bildverstärkerröhren, die in dieser Erfassung enthalten sind.	
Nachtsichtkameras	8525 83
Kameras, die die Kriterien von Anmerkung 3 von 6A003.b.4. erfüllen (11)	ex 8525 89 ex 9006 30
Luftgestützte Laser-Entfernungsmesser	ex 9013 20 00 ex 9013 80 00 ex 9013 90 80 ex 9015 10 ex 9015 80 ex 9015 90 ex 9031 80 20 ex 9031 80 80 ex 9031 90 00 ex 9033 00 90
„Primärzellen“ oder Batterien und Komponenten mit einer Energiedichte größer/gleich 150 Wh/kg bei 293 K (20 °C) Technische Anmerkungen: 1. Für den vorliegenden Zweck wird die „Energiedichte“ (Wh/kg) berechnet aus der Nominalspannung multipliziert mit der nominellen Kapazität (in Amperestunden (Ah)) geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Falls die nominelle Kapazität nicht angegeben ist, wird die Energiedichte berechnet aus der quadrierten Nominalspannung multipliziert mit der Entladedauer (in Stunden), dividiert durch die Entladelast (in Ohm) und die Masse (in Kilogramm). 2. Für den vorliegenden Zweck wird „Zelle“ definiert als ein elektrochemisches Bauelement, das über positive und negative Elektroden sowie über einen Elektrolyten verfügt und eine Quelle für elektrische Energie ist. Sie ist die Grundeinheit einer Batterie. 3. Für den vorliegenden Zweck wird „Primärzelle“ definiert als eine „Zelle“, die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann.	ex 8506
Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Radarsysteme, -geräte und wichtige Bestandteile sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt: a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Luftfahrzeug- Bordradarsysteme und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,	ex 8526 10 ex 8529 90 ex 9015 10 ex 90

b) ‚weltraumgeeignetes‘, Laser- oder Lichtradar (LIDAR, Light Detection And Ranging), besonders konstruiert für die Landvermessung oder für meteorologische Beobachtung, c) Millimeterwellen-Enhanced-Vision-Bildgebungssysteme für Radar, besonders konstruiert für Luftfahrzeuge mit rotierenden Tragflächen und mit allen folgenden Eigenschaften: 1. Betriebsfrequenz 94 GHz, 2. mittlere Ausgangsleistung kleiner als 20 mW, 3. Radarbündelbreite 1 Grad sowie 4. Betriebsbereich größer/gleich 1 500 m	
‚Magnetometer‘, ‚supraleitende‘ elektromagnetische Sensoren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt: a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste ‚Magnetometer‘ mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser) als 1,0 nT (rms)/√Hz; Technische Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck bezeichnet ‚Empfindlichkeit‘ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt. b) ‚supraleitende‘ elektromagnetische Sensoren, Bestandteile aus ‚supraleitenden‘ Werkstoffen oder Materialien: 1. konstruiert zum Betrieb mindestens eines ihrer ‚supraleitenden‘ Bestandteile bei Temperaturen unterhalb der ‚kritischen Temperatur‘ (einschließlich Josephson-Elementen und SQUIDs [superconductive quantum interference devices]), 2. konstruiert zum Erkennen von Änderungen des elektromagnetischen Felds bei Frequenzen kleiner/gleich 1 kHz sowie 3. mit einer der folgenden Eigenschaften: a) mit Dünnschicht-SQUIDs, deren kleinste Strukturabmessung kleiner ist als 2 µm, und mit zugehörigen Ein- und Ausgangskopplungsschaltungen, b) konstruiert zum Betrieb mit einer Magnetfeldänderungsgeschwindigkeit von mehr als 1×10^6 magnetischen Flussquanten pro Sekunde, c) konstruiert zum Betrieb ohne magnetische Abschirmung innerhalb des Erdmagnetfelds oder	ex 9015 80 ex 9031 80

d) mit einem Temperaturkoeffizienten kleiner (weniger) als 0,1 magnetische Flussquanten/K.	
Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Schwerkraftmesser (Gravimeter) konstruiert oder geändert für die Verwendung an Land, wie folgt: a) mit einer statischen ‚Genauigkeit‘ kleiner (besser) als 100 µGal oder b) solche mit Quarzelement (Worden-Prinzip)	ex 9015 80
Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste ‚Software‘, besonders entwickelt für die ‚Entwicklung‘, ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ von Gütern, die von den Nummern 6A002 (12) und 6A003 (13) erfasst werden, sowie Radare, Magnetometer und Schwerkraftmesser, die in die Kategorie 6 dieser Verordnung fallen.	Entfällt

Kategorie 7 — Luftfahrtelektronik und Navigation

Warenbezeichnung	KN-Code
Trägheitsnavigationssysteme, Trägheitsplattformen (IMU), Beschleunigungsmesser oder Kreisel sowie Teile davon und Zubehör	ex 9014 20 ex 9014 80 ex 9014 90
Antennen und Antennenreflektoren für ‚Luftfahrzeuge‘ oder Lenksysteme; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	ex 8517 71 ex 8529 10
Ausrüstung für ‚Satellitennavigationssysteme‘, einschließlich für den Empfang von GNSS-Signalen geeigneter Antennen (aerials = UK English, antennas = US English)	ex 8526 91 ex 8529 90 ex 8526 10 ex 8526 92 ex 8517 71 ex 8529 10
Digitale Flugdatenschreiber Anmerkung: Umfasst nicht Flugdatenschreiber mit allen folgenden Eigenschaften: a. zugelassen von den zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements und b. bestimmt für ein nichtmilitärisches ‚Luftfahrzeug‘, für das eines der folgenden Dokumente von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für ein ‚Luftfahrzeug‘ mit diesem speziellen Triebwerkstyp ausgestellt wurde: 1. eine zivile Musterzulassung oder 2. ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)	8543 70 04

anerkanntes Dokument.	
Funknavigationsgeräte für ‚Luftfahrzeuge‘ und speziell konzipierte Komponenten hierfür	ex 8526 91 ex 8529 90
Flugsteuerorgane (FCU) für ‚unbemannte Luftfahrzeuge‘ (‚UAV‘) und Teile davon	ex 8537 10 ex 8807 30
Fernsteuerungsgeräte für ‚unbemannte Luftfahrzeuge‘ (‚UAV‘) und Teile davon	ex 8517 61 ex 8526 92 ex 8537 10 ex 8543 70 90 ex 8807 30

Kategorie 9 — Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Warenbezeichnung	KN-Code
‚Unbemannte Luftfahrzeuge‘ (‚UAV‘), ausgenommen jene für die Beförderung von Fluggästen und Teile davon	8806 21 8806 22 8806 23 8806 24 8806 29 8806 91 8806 92 8806 93 8806 94 8806 99 ex 8807 30
Gasturbinenflugtriebwerke (Turboproptriebwerk, Turbostrahltriebwerk und Mantelstromtriebwerk) für ‚Luftfahrzeuge‘ und speziell konzipierte Komponenten hierfür	ex 8411 11 ex 8411 12 ex 8411 21 ex 8411 22 ex 8411 91
Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für ‚Luftfahrzeuge‘	8407 10
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für ‚Luftfahrzeuge‘ bestimmt	8409 10
Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung für ‚Luftfahrzeuge‘	ex 8408 90
Servomotoren für ‚unbemannte Luftfahrzeuge‘ (‚UAV‘)	ex 8501 ex 8807 30
Startsysteme für ‚UAV‘ und Teile davon	ex 8805 10 ex 8807 30
Bodendienstgeräte für ‚UAV‘	ex 8805 10
Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Prüfausrüstung für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe und besonders konstruierte Bestandteile	ex 9031 20

hierfür: Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck werden die folgenden Güter und die zugehörige ‚Software‘ erfasst: — Prüfstand für den Lastenabwurf und andere Einrichtungen zur Simulation einer sicheren Trennung vom ‚Luftfahrzeug‘ oder Startsystem. — Salznebelkammern für Temperatur- und Feuchtigkeitsbereiche zur Durchführung von Oxidationstests. — Kammern zur Durchführung von Fungustests. — Einrichtungen für Beschleunigungs-, Stoß- und Transportstoßprüfungen. — Vibrationskammern mit Höhen-, Temperatur- und Feuchtigkeitsbereichen. — Kammern zur Prüfung bei explosiver Dekompression. — Kammern für Temperatur-, Feuchtigkeits- und Sonnenstrahlungsprüfungen. — Geräte zur Schätzung der erfassten Sonneneinstrahlung für Sonneneinstrahlungsprüfungen. — Schwingungserreger für Sinus-, Rausch- und Schockprüfungen, kombinierbar mit Höhen-, Temperatur- und Feuchtigkeitsprüfungen. — Rütteltisch für Längs- und Querprüfungen in Kombination mit Temperaturkammern. — Überdruckkammern.	ex 9031 80
Systeme für die ‚Flugbeendigung‘ und speziell konstruierte Komponenten. Anmerkung: Für den vorliegenden Zweck werden digitale und analoge Kommunikationsstandards für Flugbeendigungssysteme, einschließlich verschlüsselter Betriebsarten, erfasst. Technische Anmerkungen: 1. Für den vorliegenden Zweck kann die ‚Flugbeendigung‘ einen kontrollierten Sinkflug, eine Selbstzerstörung oder eine Detonation der Gefechtsköpfe zur Minimierung des Risikos von Kollateralschäden umfassen. 2. Für den vorliegenden Zweck sind Komponenten Boden- und Bordausrüstung, Befehlsauslöser, Codierer, Verstärker-Kontroller, Empfänger zur Befehlsüberprüfung, Verstärker, Sender, Decoder und Empfänger.	ex 8526 92 ex 8529 90

Kategorie 10 — Technologie

Technologie, die für die Erprobung, Entwicklung oder Herstellung der vorstehend aufgeführten Ausrüstung konzipiert oder speziell angepasst wurde.

Anlage 4

Internetseiten mit Informationen über die zuständigen Behörden und die Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/sanktsioonid-ekspordi-ja-relvastuskontroll/rahvusvahelised-sanktsioonid>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

ITALIEN

https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<https://um.fi/pakotteet>

SCHWEDEN

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue Joseph II/Jozef II-straat 54

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail-Adresse: relex-sanctions@ec.europa.eu